

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 438/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz hat der Kläger zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, den Rechtsbehelf bisher aber nicht begründet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der zweimonatigen Beschwerdebegründungsfrist, die für den Kläger am 10. Oktober 2006 abgelaufen ist (§ 64 Abs 2 SGG), begründet werden müssen. Mit Schreiben des Bundessozialgerichts vom 17. Oktober 2006 ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers hiervon Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, ob die Beschwerde aufrechterhalten bleibt. Der Prozessbevollmächtigte hat sich nicht geäußert.
- 3 Die Beschwerde muss daher mangels Begründung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

